



GEMEINDE **GOLDACH**

Projekt Nr. 1.015.3.018

17. März 2020

Kommunaler Richtplan

Richtplanbeschlüsse

Mitwirkung

Vom Gemeinderat verabschiedet am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Öffentliche Mitwirkung vom:

bis am:

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Kenntnis genommen am:

Der Amtsleiter

Ingress

Zur besseren Lesbarkeit wird generell nur die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind damit auch weibliche Personen angesprochen und eingeschlossen.

ERR Raumplaner AG
Teufener Strasse 19
9001 St.Gallen

www.err.ch
st.gallen@err.ch
Telefon +41(0)71 227 62 62
Fax +41(0)71 227 62 63

Inhaltsverzeichnis

S1	Siedlung allgemein	5
S1.1	Veränderte Rechtsgrundlage	5
S1.1.1	Anpassung an die veränderte Rechtsgrundlage	5
S2	Innenentwicklung der Siedlung	6
S2.1	Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen	6
S2.1.1	Umsetzung der Zentrumsentwicklung Mühlegutstrasse Ost	7
S2.1.2	Umsetzung der Zentrumsentwicklung Mühlegutstrasse West	7
S2.1.3	Umsetzung Überbauung Kirchenfeld	7
S2.1.4	Umsetzung Überbauung Sonnental	8
S2.1.5	Umsetzung Überbauung Grünhof	8
S2.1.6	Umsetzung Überbauung Hohrain	8
S2.1.7	Entwicklung Seegarten	9
S2.1.8	Arealentwicklung Seestrasse	9
S2.1.9	Bauliche Entwicklung Kronenkreisel	9
S2.1.10	Bauliche Aufwertung Hauptstrasse (Zentrumsentwicklung)	10
S2.1.11	Bauliche Entwicklung Ortseingang Bruggmühle	10
S2.1.12	Bauliche Aufwertung Blumenstrasse / Schulstrasse	10
S2.1.13	Innenentwicklung Bahnhof	11
S2.1.14	Voraussetzungen für Hochhäuser	11
S2.1.15	Innenentwicklung in der Regelbauweise / Bewahrung	12
S2.1.16	Baulandmobilisierung	12
S 2.1.17	Monitoring und Controlling	12
S2.2	Raum für den Wirtschaftsstandort gewährleisten	13
S2.2.1	Regionaler Gewerbepark	13
S2.2.2	Kantonales Wirtschaftsförderungsgebiet	13
S2.2.3	Neubaupotenzial Arbeitsplatzgebiete	14
S2.3	Schwerpunktzone	14
S2.3.1	Überprüfung der Anwendung von Schwerpunktzonen	14
S3	Aussenentwicklung der Siedlung	16
S3.1	Goldach als Wohn- und Arbeitsstandort weiterentwickeln	16
S3.1.1	Entwicklungsgebiet Wohnen Grünhof (1. Priorität)	16

S3.1.2	Entwicklungsgebiet Mischnutzung Sulzstrasse (1. Priorität)	16
S3.1.3	Entwicklungsgebiet Wohnen Hohrain / Sulz (2. Priorität)	17
S3.2	Anforderungen an Siedlungserweiterungsgebiete	17
S3.2.1	Anforderungen bei Neueinzonungen	18
S4	Siedlungsentwicklung Autobahnanschluss	19
S4.1	Bauliche Entwicklung A1-Anschluss	19
S4.1.1	Entwicklungsgebiet Froheim	19
S5	Qualitätssicherung	20
S5.1	Sondernutzungspläne	20
S5.1.1	Überprüfung der Sondernutzungspläne	20
S5.1.2	Datenaufbereitung für ÖREB-Kataster	20
S5.1.3	Qualitätsanforderungen bei Sondernutzungsplänen	21
S5.1.4	Sondernutzungsplanpflicht	21
S6	Siedlungsgestaltung	22
S6.1	Gestaltungsanforderungen im Baureglement	22
S6.1.1	Gestaltungsanforderungen im Baureglement	22
S7	Siedlungskörper Rorschach-Goldach-Rorschacherberg	23
S7.1	Goldach mit der Region vernetzen	23
S7.1.1	Überkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit	23
S8	Kulturgüterschutz	24
S8.1	Ortsbildschutz und Kulturobjekte	24
S8.1.1	Beitragszahlung an Kulturgüter	24
V 1	Motorisierter Individualverkehr	25
V1.1	Gestaltung der Kantonsstrassen	25
V1.1.1	Kantonsstrasse – St.Gallerstrasse Westteil	25

V1.1.2	Kantonsstrasse – St.Gallerstrasse Ostteil	26
V1.1.3	Kantonsstrasse – Seestrasse	26
V1.2	A1-Anschluss	26
V1.2.1	Autobahnanschluss Witen	27
V1.3	Gemeindestrassen	27
V1.3.1	Untereggerstrasse	28
V1.3.2	Bruggmühlestrasse	28
V1.3.3	Verkehrsberuhigung / freiwillig Tempo 30	29
V1.3.4	Erschliessung Thannäcker	29
V1.3.5	Erschliessung Froheim	29
V1.3.6	Erschliessungshinweis	29
V1.4	Ökologie im Verkehr	30
V1.4.1	Umweltverträgliche Antriebssysteme	30
V 2	Öffentlicher Verkehr	31
V2.1	Öffentlichen Verkehr fördern	31
V2.1.1	Busnetz / Bahnnetz	31
V2.1.2	Busverbindung mit Haltestelle prüfen	32
V2.1.3	Überprüfung der ÖV-Haltestellen	32
V 3	Langsamverkehr	33
V3.1	Langsamverkehr sichern und attraktiv gestalten	33
V3.1.1	Neue Fuss- und Velowegverbindung	33
V3.1.2	Gefahrenstelle Fussgänger / Velofahrer	34
V3.1.3	Wegweisung Fusswegnetz	34
V3.1.4	Behindertengerechte Verkehrswege	34
V4	Gemeindestrassenplan	36
V4.1	Anpassung Gemeindestrassenplan	36
V4.1.1	Anpassung Gemeindestrassenplan	36
L1	Landschaft	37

L1.1	Siedlung gestalten und Grünräume aufwerten	37
L1.1.1	Frei- und Grünraum im Siedlungsgebiet	38
L1.1.2	Gewässer- und Verkehrsbegleitgrün	38
L1.1.3	Naherholungsgebiet regional	38
L1.1.4	Durchgrünung / Betrieb erhalten	39
L1.1.6	Aussichtspunkt / Aussichtslage	39
L1.1.7	Frei- und Grünraumgestaltung / Biodiversität	39
L2	Gewässer und Naturgefahren	40
L2.1	Gewässer aufwerten	40
L2.1.1	Gewässeröffnung geplant	40
L2.1.2	Festlegung Gewässerräume	41
L2.2	Naturgefahren	41
L2.2.1	Naturgefahren	41
L2.2.2	Umsetzung Massnahmenkonzept Naturgefahren	42
L3	Landwirtschaft und Fruchtfolge	43
L3.1	Übriges Gemeindegebiet	43
L3.1.1	Rückführung ins Landwirtschaftsgebiet	43
L3.2	Fruchtfolgeflächen	43
L3.2.1	Umgang mit Fruchtfolgeflächen bei Neueinzonungen	44
I1	Infrastruktur	45
I 1.1	Infrastruktur auf Siedlungsentwicklung abstimmen	45
I1.1.1	Goldachpark	45
I1.1.2	Option Gemeindesaal	45

S1 Siedlung allgemein

S1.1 Veränderte Rechtsgrundlage

Ausgangslage	Mit der Einführung des neuen Raumplanungsgesetzes und der Inkraftsetzung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes haben sich die Rechtsgrundlagen im Bereich der Raumplanung in den letzten Jahren massgeblich geändert. Auch der neue kantonale Richtplan hat grössere Auswirkungen auf die Ortsplanung. Die bestehenden Planungsinstrumente haben zwar weiterhin ihre Gültigkeit, weisen jedoch grossen Überarbeitungsbedarf auf. Insbesondere im Bereich der Nutzungsplanung sind grössere Anpassungen nötig. Eine gesamthafte Überarbeitung der kommunalen Ortsplanung ist angezeigt.
Ziele	Die Gemeinde Goldach soll wieder über zeitgemässe Planungsinstrumente verfügen. Sie schafft mit der Ortsplanungsrevision gute planerische Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Gemeinde und gewährleistet damit für alle betroffenen wieder das nötige Mass an Rechtssicherheit.
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">. Kantonaler Richtplan. Planungs- und Baugesetz Kanton St.Gallen. Raumplanungsgesetz

Richtplanbeschluss	S1.1.1 Anpassung an die veränderte Rechtsgrundlage Die Ortsplanungsinstrumente sind an die neuen Anforderungen des Raumplanungsgesetzes, des PBG und des kantonalen Richtplans anzupassen.
--------------------	--

Massnahmen	- Anpassung Zonenplan und Baureglement
Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton, Bevölkerung, Gewerbe, Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

S2 Inneneentwicklung der Siedlung

S2.1 Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Ausgangslage

Gemäss kantonalem Richtplan haben die Gemeinden im kommunalen Richtplan in der „Strategie Siedlungsentwicklung nach innen“ die Gebiete im bebauten Bestand festzulegen, welche sich für die innere Verdichtung eignen. Dabei sind neben der raumplanerischen Eignung auch orts- und städtebauliche Kriterien, Anliegen des Ortsbildschutzes, der Freiraumqualität und der sozialräumlichen Funktion zu berücksichtigen. Anstrengungen für die Mobilisierung von unternutzten Flächen sind aufzuzeigen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Richtplanüberarbeitung die Strategie Siedlungsentwicklung nach innen erstellt.

Das Gesamtprojekt Zentrumsentwicklung (Masterplan Zentrum / Mühlegut) gibt für einen grossen Teil des Kernbereiches die Entwicklung vor. Weiter laufen auf diversen mittelgrossen Arealen Entwicklungsabsichten im Sinne der Inneneentwicklung. In der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen sind diese berücksichtigt. Diese Planungen sind weiter zu verfolgen.

Die Parzelle Nr. 646 am See ist im Eigentum der Stadt St.Gallen und liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Über die künftige Nutzung des Grundstückes sind zurzeit verschiedene Szenarien in Diskussion. Auch steht die Gemeinde in Verhandlung mit der Stadt St.Gallen über einen möglichen Kauf von Teilen der Liegenschaft. Am westlichen Rand der Parzelle befindet sich ein potentiell Schutzobjekt (Hecke). Bei der Umsetzung der Planungsinstrumente ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Gemäss kantonaler Naturgefahrenkarte besteht für das Gebiet eine geringe bis mittlere Gefährdung durch Hochwasser. Wird das Gebiet überbaut, sind Objektschutzmassnahmen vorzunehmen.

Sanierungen von Wohn- und Gewerbebauten, Umstrukturierungen und Verdichtungen fördern die Entwicklung und Lebensqualität in der Gemeinde. Sie sind im Interesse des haushälterischen Umgangs mit dem knappen Boden sowie einer wirtschaftlich, ökologisch und sozial verträglichen Ortsentwicklung mit Vorrang nutzbar zu machen und zu überbauen. Goldach verfügt über Gebiete, die nach den gesetzlichen Möglichkeiten nicht vollständig überbaut sind oder deren Gebäude vor mehr als 40 Jahren erbaut worden sind und einer Erneuerung bedürfen. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wurden potentielle Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete bestimmt und kategorisiert. Die Resultate sind in einem separaten Plan „Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebiete“ festgehalten. Diese teilweise parzellenbezogene Grundlage wurde mit dem Hintergrund der vom Kanton erstellten Vorgehensbroschüre für die Siedlungsentwicklung nach innen neu interpretiert und in die gebietsbezogenen Überlegungen eingebunden. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen definiert die Interventionsgebiete neu und gibt den Entwicklungsrahmen bekannt.

Ziele

Die Siedlungsentwicklung soll generell nach innen gelenkt werden. Das Raumplanungsgesetz verlangt den haushälterischen Umgang mit dem Boden. In zentralen, gut mit dem ÖV erschlossenen und ortsbaulich wenig empfindlichen Gebieten soll eine bauliche Verdichtung angestrebt werden. Dabei steht eine massvolle Verdichtung im Vordergrund, welche die jeweiligen ortsbaulichen Qualitäten respektiert. Die inneren Reserven (Neubaupotenzial) sind zu aktivieren und in naher Zukunft einer Überbauung zuzuführen.

Goldach fördert die innere Verdichtung um der Ausdehnung der Siedlungsfläche entgegenzuwirken und damit einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Ressource Boden zu leisten.

Grundlagen

- . Kantonaler Richtplan
- . Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
- . Flächenpotentialanalyse Raum+

- . Masterplan Zentrum/Mühlegut
- . regionale Seeuferplanung
- . Masterplan Autobahnanschluss plus
- . Hochhausstudie

Richtplanbeschluss

S2.1.1 Umsetzung der Zentrumsentwicklung Mühlegutstrasse Ost

Die Bebauung des Gebietes Mühlegutstrasse Ost ist im Masterplan Zentrum / Mühlegut planerisch aufgearbeitet. Unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes ist das Gebiet einer Überbauung zuzuführen. Zur Wahrung einer hohen Wohn- und Aufenthaltsqualität trotz dichter Bauweise ist ein Überbauungs- und Erschliessungskonzept zu erarbeiten. Das Resultat ist in einem Sondernutzungsplan festzuhalten (Entwurf vorhanden).

Massnahmen

- Erschliessung über Mühlegut- und ev. Wartegg / Schmidgasse vorsehen
- Sondernutzungsplan erarbeiten resp. weiterführen (allfällige Schutzobjekte sind zu beachten)
- Verfahren einleiten

Zeithorizont:

kurzfristig (bis 2025)

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG

Umsetzungsstand:

in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S2.1.2 Umsetzung der Zentrumsentwicklung Mühlegutstrasse West

Die Bebauung des Gebietes Mühlegutstrasse West ist im Masterplan Zentrum / Mühlegut planerisch aufgearbeitet. Unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes ist das Gebiet einer Überbauung zuzuführen. Zur Wahrung einer hohen Wohn- und Aufenthaltsqualität trotz dichter Bauweise ist ein Überbauungs- und Erschliessungskonzept zu erarbeiten. Das Resultat ist in einem Sondernutzungsplan festzuhalten (Entwurf vorhanden).

Massnahmen

- Zukunftsgerichtetes Bebauungs- und Erschliessungskonzept für Wohnen mit höherer Dichte erarbeiten (Varianzverfahren) / Einbezug des Kerngebietes westlich des Warteggwegs prüfen
- Erschliessung über Mühlegut- und Föhrenstrasse vorsehen
- Sondernutzungsplanung erarbeiten resp. weiterführen
- Verfahren einleiten

Zeithorizont:

kurzfristig (bis 2025)

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG

Umsetzungsstand:

in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S2.1.3 Umsetzung Überbauung Kirchenfeld

Die planerische Aufbereitung des Gebietes Kirchenfeld, unweit südlich des Bahnhofkreisel, ist zu vollenden. Der erarbeitete Sondernutzungsplan ist der Genehmigung und das Gebiet einer Überbauung zuzuführen.

Massnahmen

- Sondernutzungsplan fertigstellen
- Verfahren einleiten

Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S2.1.4 Umsetzung Überbauung Sonnental

Die planerische Aufbereitung des Gebietes Sonnental ist zu vollenden. Der erarbeitete Sondernutzungsplan ist der Genehmigung und das Gebiet einer Überbauung zuzuführen.

Massnahmen

- Sondernutzungsplan fertigstellen
- Verfahren einleiten

Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S2.1.5 Umsetzung Überbauung Grünhof

Das planerisch aufbereitete Gebiet Grünhof ist der Bebauung zuzuführen.

Massnahmen

- Verfahren abschliessen

Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S2.1.6 Umsetzung Überbauung Hohrain

Die Baulandreserve im Gebiet Hohrain (Parzelle Nr. 1248 und 2336) für Wohnen ist mit einer niedrigen Dichte zu überbauen. Zur Wahrung einer hohen Wohn- und Aufenthaltsqualität trotz lockerer Bauweise ist ein Überbauungs- und Erschliessungskonzept zu erarbeiten. Das Resultat ist in einem Sondernutzungsplan festzuhalten.

Massnahmen

- Gespräche Grundeigentümer (Absichten, Erhältlichkeit)
- Zukunftsgerichtetes Bebauungs- und Erschliessungskonzept für Wohnen mit primär niedriger Dichte erarbeiten
- Erschliessung primär über Möttelstrasse vorsehen
- Sondernutzungsplan
- Verfahren einleiten
- (neu) Baulandaktivierung über verwaltungsrechtlichen Vertrag prüfen

Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss

S2.1.7 Entwicklung Seegarten

Die Liegenschaft Seegarten ist möglichst bald einer neuen Nutzung zuzuführen. Damit Goldach aktiv Einfluss auf die Entwicklung am See nehmen kann und das Seeufer weiterhin öffentlich zugänglich bleibt, sind Teile der Parzelle Nr. 646 zu erwerben. Die Gemeinde setzt sich für eine nachhaltige [bauliche] Entwicklung am Seeufer ein. Sie betreibt aktive Bodenpolitik und beteiligt sich an laufenden Projekten in Zusammenhang mit der Aufbesserung des Seeufers (z.B. regionale Seeuferplanung). Die Sicherung der Badi sowie des öffentlichen Seezugangs sind dabei von hoher Priorität. Die Nutzung an diesem Ort hat soweit wirtschaftlich tragbar der Öffentlichkeit zu dienen. Die Erkenntnisse aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind im Rahmennutzungsplan und in der Grundeigentümerberatung umzusetzen. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen definiert den Rahmen.

Massnahmen

- Kaufverhandlungen über Teile der Parz. Nr. 646 mit der Stadt St.Gallen führen
- Künftige Nutzungsmöglichkeiten prüfen
- Zukunftsgerichtetes Bebauungs- und Erschliessungskonzept erarbeiten (Varianzverfahren)
- Umzonung vorsehen, ev. Sondernutzungsplan erarbeiten (allfällige Schutzobjekte und Naturgefahren sind zu beachten)
- Verfahren einleiten

Zeithorizont:

kurzfristig (bis 2025)

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG

Umsetzungsstand:

pendent

Richtplanbeschluss

S2.1.8 Arealentwicklung Seestrasse

Mittels Überbauungs- und Erschliessungskonzept ist im gesamten Gebiet zwischen Rietbergstrasse und Bahnübergang Seestrasse zu prüfen, inwiefern dieses Gebiet Potenzial für Mischnutzungen hat. Zu prüfen ist zudem, ob eine neue SBB-Bahnhaltestelle möglich ist. Die Erkenntnisse aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind im Rahmennutzungsplan und in der Grundeigentümerberatung umzusetzen. Die erwünschte Strassenüberführung über die Seestrasse ist zu berücksichtigen. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen definiert den Rahmen.

Massnahmen

- Gespräche mit Grundeigentümer vornehmen
- Umzonung vorsehen, ev. Sondernutzungsplan erarbeiten (allfällige Schutzobjekte sind zu beachten)
- Verfahren einleiten
- Schwerpunktzone prüfen; auf Konkurrenzverfahren hinwirken
- Anordnung der Bahnhaltestelle prüfen

Zeithorizont:

kurzfristig (bis 2025)

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG

Umsetzungsstand:

pendent

Richtplanbeschluss

S2.1.9 Bauliche Entwicklung Kronenkreisel

Die bauliche und freiräumliche Situation beim Kronenkreisel ist weiterzuentwickeln. Die Erkenntnisse aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen wie auch aus dem Betriebs- und Gestaltungskonzept der St.Gallerstrasse sind im Rahmennutzungsplan und in der Grundeigentümerberatung umzusetzen. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen definiert den Rahmen.

Massnahmen	- Hauseigentümer kontaktieren - Bauberatung anbieten - evtl. Sondernutzungsplan erarbeiten
Zeithorizont:	kurzfristig / mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Hauseigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S2.1.10 Bauliche Aufwertung Hauptstrasse (Zentrumsentwicklung)

Die bauliche Aufwertung des Strassenraumes entlang der Hauptstrasse durch bauliche Anpassungen ist zu fördern. Innere Verdichtung sowie die zeitgerechte Sanierung von überalterten Bauten sind unter Berücksichtigung der heutigen Wohnansprüche und des bestehenden Ortsbildes zu begünstigen. Die Erkenntnisse aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind im Rahmennutzungsplan und in der Grundeigentümerberatung umzusetzen. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen definiert den Rahmen.

Massnahmen	- Hauseigentümer kontaktieren - Bauberatung anbieten
Zeithorizont:	kurzfristig / mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Hauseigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S2.1.11 Bauliche Entwicklung Ortseingang Bruggmühle

Die Ortseingangssituation an der St.Gallerstrasse im Bereich der Bruggmühle ist weiterzuentwickeln. Die bestehenden Ansätze mit der bachbegleitenden Grünstruktur, dem höheren Gebäude in der Strassengabelung und dem Technischen Zentrum Marmorsäge sind fortzuführen und auf der Südseite der Bruggmühlestrasse zu vervollständigen. Die Erkenntnisse aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind im Rahmennutzungsplan und in der Grundeigentümerberatung umzusetzen. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen definiert den Rahmen. Bebauung und Strassenraumgestaltung sind aufeinander abzustimmen.

Massnahmen	- Hauseigentümer kontaktieren - Bauberatung anbieten - evtl. Sondernutzungsplan erarbeiten
Zeithorizont:	kurzfristig / mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Hauseigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S2.1.12 Bauliche Aufwertung Blumenstrasse / Schulstrasse

Die bauliche Aufwertung des Strassenraumes entlang der Blumenstrasse respektive der Schulstrasse durch bauliche Anpassungen ist zu fördern. Innere Verdichtung sowie die zeitgerechte Sanierung von überalterten Bauten sind unter Berücksichtigung der heutigen Wohnansprüche und in Abwägung mit den Anforderungen des Ortsbildes zu begünstigen. Die Erkenntnisse aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind im Rahmennutzungsplan und in der Grundeigentümerberatung umzusetzen. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen definiert den Rahmen.

Massnahmen	- Hauseigentümer kontaktieren - Bauberatung anbieten
Zeithorizont:	kurzfristig / mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Hauseigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss **S2.1.13 Innenentwicklung Bahnhof**

Die Entwicklung des Gebietes Bahnhof ist im Masterplan Autobahnanschluss plus dargestellt und im Konzept der räumlichen Entwicklung vertieft worden. Die Erkenntnisse aus der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen sind im Rahmennutzungsplan und in der Grundeigentümerberatung umzusetzen. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen definiert den Rahmen.

Massnahmen	- Zukunftsgerichtetes Bebauungs- und Erschliessungskonzept mit zentrumsbildenden Nutzungen erarbeiten (Varianzverfahren) - Umzonung vorsehen, ev. Sondernutzungsplan erarbeiten - Verfahren einleiten
Zeithorizont:	mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss **S2.1.14 Voraussetzungen für Hochhäuser**

Die strategischen Überlegungen zur Siedlungsentwicklung berücksichtigen auch die Frage der Hochhausstandorte. Anfragen und Bedürfnisse nach Hochhäusern sind immer im Zusammenhang mit den Konzeptüberlegungen zur Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt nur mit einem Sondernutzungsplan.

Massnahmen	. Hochhausstandorte konzeptionell prüfen und in die strategischen Planungen einbinden (Hochhausstudie). . Umsetzung mit Sondernutzungsplan
Zeithorizont:	kurzfristig / laufend (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss **S2.1.15 Innenentwicklung in der Regelbauweise / Bewahrung**

Das Baureglement und der Zonenplan sind an die neue kantonale Gesetzgebung anzupassen. Im Rahmen dieser Anpassung sind die Möglichkeiten, das Siedlungsgebiet nach innen zu entwickeln, zu ermitteln und situationsgerecht umzusetzen. Wo keine besonderen ortsbaulichen Anforderungen bestehen, ist von der Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur entsprechend der heutigen Regelbauweise auszugehen. Wo die bestehende Siedlungsstruktur erhöhten strukturellen Wert besitzt, ist eine entsprechend eingrenzende Regelbauweise zu formulieren. In Gebieten mit erhöhten gestalterischen Qualitäten sind die Strategien "Aufwerten" oder "Bewahren" im Baureglement umzusetzen. Dem gegenüber ist im gesamten Gemeindegebiet ein Anreizsystem für die Entwicklung hochwertig gestalteter Siedlungen zu schaffen.

Massnahmen

- Bestimmung der baulichen Möglichkeiten in der Regelbauweise im Baureglement unter Berücksichtigung der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
- Prüfung einer Überlagerung mit Einordnungspflicht gemäss Art. 99 Abs. 2 PBG für Gebiete, in denen die bestehende Siedlungsqualität bewahrt werden soll.
- Prüfung reduzierter Masse im Baureglement für Gebiete, in denen die Kleinkörnigkeit der Bebauung gesichert werden soll.
- Prüfung der Gewährung von Anreizen für Überbauungen mit besonders hochwertiger Gestaltung im gesamten Gemeindegebiet.

Zeithorizont: kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer
Umsetzungsstand: pendent

Richtplanbeschluss **S2.1.16 Baulandmobilisierung**

Die Gemeinde mobilisiert die Baulandreserven durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern (gemäss Art. 8 PBG). Die Möglichkeit, mit Grundeigentümern ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert abzuschliessen, wird zweckmässig angewendet. Neue Bauzonen werden nur mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag eingezont, welcher eine Frist zur Überbauung beinhaltet oder eine entschädigungslose Wiederauszonung ermöglicht.

Massnahmen

- . Grundeigentümergevereinbarungen für Kaufrecht bei unbebauten Grundstücken prüfen
- . Überbauungspflicht oder entschädigungslose Wiederauszonungsmöglichkeit bei Neueinzonungen mit verwaltungsrechtlichem Vertrag sicherstellen

Zeithorizont: kurzfristig (bis 2025), laufend
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinde
Beteiligte: Grundeigentümer
Umsetzungsstand: in Bearbeitung

Richtplanbeschluss **S 2.1.17 Monitoring und Controlling**

Durch ein Monitoring und Controlling ist die Umsetzung der Strategieziele periodisch zu prüfen. Die Entwicklung der Strategiegebiete, wie auch die Überwachung der Massnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des Bodens sind Bestandteil der Monitorings und Controllings. Im Bedarfsfall ist die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen an neue Gegebenheiten anzupassen.

Massnahmen	. Überprüfung der Zielerreichung der Strategie mittels periodischem Monitoring und Controlling
Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	
Umsetzungsstand:	pendent

S2.2 Raum für den Wirtschaftsstandort gewährleisten

Ausgangslage	<p>Das Gebiet Thannacker / Schuppis / Rietli ist vom Kanton als kantonales Wirtschaftsförderungsgebiet ins Standortportfolio aufgenommen worden. Ziel ist, Impulse für Arealentwicklungsprozesse auszulösen und damit der Region im Standortwettbewerb einen Vorteil zu verschaffen. Die Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und der Bund unterstützen solche Vorhaben im Rahmen der Neuen Regionalpolitik.</p> <p>Der Regionale Gewerbepark liegt zwischen Froheim und Industriestrasse. Durch seine Nähe zum geplanten Autobahnanschluss Witen sowie zu den Nachbargemeinden Rorschach und Rorschacherberg ist er optimal erschlossen und in der Region gut positioniert. Die Entwicklung des Gebietes ist im Masterplan Autobahnanschluss Plus aufgezeigt. Diese gilt es im Rahmen der Ortsplanung umzusetzen.</p>
Ziele	Die Weiterentwicklung von bestehenden Betrieben auf Gemeindeboden ist zu unterstützen. Die bereits ansässigen Betriebe sind zu stärken (Standortsicherung) und neue Ansiedlungen, insbesondere KMU's aus der Region, zu fördern. Goldach ist mit der Unterstützung des Kantons als regionaler Wirtschaftsstandort zu stärken und weiterzuentwickeln.
Grundlagen	Masterplan Autobahnanschluss Plus Konzept der räumlichen Entwicklung kantonaler Richtplan

Richtplanbeschluss	<p>S2.2.1 Regionaler Gewerbepark</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die Entwicklung des regionalen Gewerbeparks durch eine aktive Bodenpolitik und die gezielte Ansiedlung von wertschöpfungsreichen Betrieben. Im Masterplan Autobahnanschluss Plus ist die gewünschte Entwicklung festgehalten. Das Konzept der räumlichen Entwicklung zeigt weitere Entwicklungsaspekte auf.</p>
--------------------	---

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräche mit Grundeigentümern führen - Nutzungs- und Erschliessungskonzept festlegen (Sondernutzungsplan prüfen)
Zeithorizont:	unbestimmt
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss	<p>S2.2.2 Kantonales Wirtschaftsförderungsgebiet</p> <p>Die Gemeinde unterstützt die Entwicklung des Gebietes durch eine aktive Bodenpolitik und die gezielte Ansiedlung von wertschöpfungsreichen Unternehmen.</p>
--------------------	--

Massnahmen	- Gespräche mit Grundeigentümern führen (Absichten, Erhältlichkeit) - Kontakt und Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Wirtschaft pflegen - Gestaltungsanforderungen bei Neu- und Umbauten festlegen (Sondernutzungsplan prüfen)
Zeithorizont:	unbestimmt
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, Amt für Wirtschaft
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S2.2.3 Neubaupotenzial Arbeitsplatzgebiete

Die inneren Reserven sind zu aktivieren. Für bereits ansässige Betriebe wie auch Neuansiedlungen, insbesondere KMU's aus der Region, ist baureifes Land für Entwicklungsmöglichkeiten (Standortsicherung) zur Verfügung zu stellen. Die Entwicklungen in den Gebieten Froheim (mit dem A1-Anschluss) und Thannacker (Landumlegung) unterstützen diese Absichten.

Massnahmen	- Gespräche mit Grundeigentümern führen - Gestaltungsanforderungen bei Neu- und Umbauten festlegen (ev. Sondernutzungsplan erarbeiten)
Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

S2.3 Schwerpunktzone

Ausgangslage	Das kantonale Planungs- und Baugesetz gibt der Gemeinde die Möglichkeit, für die Entwicklung besonderer Gebiete, welche für eine Umstrukturierung bestimmt sind, Schwerpunktzonen zu erlassen. Dabei sind im Rahmennutzungsplan die Entwicklungsziele, die Nutzungsart sowie die zulässigen Gebäudedimensionen und Abstände festzulegen. Gleichzeitig können in der Schwerpunktzone einzelne Areale oder Bauten unter Schutz gestellt oder die Beseitigung bestimmter Bauten angeordnet werden.
Ziele	Mit der Schwerpunktzone werden die Voraussetzung für die Umstrukturierung bestimmter Gebiete rechtsverbindlich im Rahmennutzungsplan gesichert.
Grundlagen	. Planungs- und Baugesetz (PBG) . Konzept der räumlichen Entwicklung / Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss

S2.3.1 Überprüfung der Anwendung von Schwerpunktzonen

Die Gemeinde wendet die Schwerpunktzone zweckmässig für Umstrukturierungsgebiete an. Schwerpunktzonen werden zweckmässig an einen verwaltungsrechtlichen Vertrag und immer an einen Sondernutzungsplan gekoppelt. Schwerpunktzonen bedingen dabei einer Bezeichnung in der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen, im Konzept der räumlichen Entwicklung oder in einem separaten Konzept.

Massnahmen	. Berücksichtigung der Möglichkeit zur Einführung einer Schwerpunktzone bei grösseren Entwicklungen unter Voraussetzung eines Konzeptes . Einführung der Sondernutzungsplanpflicht sowie Prüfung der Notwendigkeit eines verwaltungsrechtlichen Vertrages bei der Einführung einer Schwerpunktzone
------------	---

Zeithorizont:	kurzfristig / laufend (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	pendent

S3 Aussenentwicklung der Siedlung

S3.1 Goldach als Wohn- und Arbeitsstandort weiterentwickeln

Ausgangslage	<p>Goldach soll sich unter anderem durch Erweiterungen der Bauzone als Wohn- und Arbeitsstandort weiterentwickeln. Mehrere Gebiete stehen für eine Bauzonenerweiterung zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Grünhof bietet durch seine Hanglage attraktiven Wohnraum. Er ist heute der Landwirtschaftszone zugeteilt und dreiseitig von Bauzonen umgeben, was den Erschliessungsaufwand minimiert. Der Grünhof ist für Wohnen mit mittlerer Dichte vorgesehen. Der Grünhof ist ein Entwicklungsgebiet 1. Priorität, d.h. die Entwicklung dieses Gebietes ist auf einen Zeithorizont von bis zu 10 Jahren (mittelfristig) ausgelegt. Das Entwicklungsgebiet ist zu etappieren.- Das Gebiet entlang der Sulzstrasse bis zum Autobahnzubringer ist für eine Bautiefe als dreigeschossige Wohn- / Gewerbezone vorzusehen.- Das Gebiet im Hohrain / Sulz ist für Wohnen unter besonderer Berücksichtigung des Autobahnanschlusses Witen vorgesehen.
Ziele	<p>Mit diesen Einzonungen wird ein Teil des angestrebten Bevölkerungswachstums und der Arbeitsplätze für die nächsten 10-15 Jahre ermöglicht.</p>
Grundlagen	<p>Konzept der räumlichen Entwicklung</p>

Richtplanbeschluss	<p>S3.1.1 Entwicklungsgebiet Wohnen Grünhof (1. Priorität)</p> <p>Goldach sichert mit dem Entwicklungsgebiet Grünhof attraktiven Wohnraum für die nahe Zukunft. Die Einzonung des Gebietes hat bei Bedarf etappenweise zu erfolgen. Um eine hohe ortsbauliche Qualität zu gewährleisten ist die Anwendung eines Sondernutzungsplans erforderlich. Die zielgerichtete Umsetzung ist mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zu sichern.</p>
--------------------	--

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Gespräche mit Grundeigentümern führen- Interessenabwägung Fruchtfolgeflächen vornehmen- Zukunftsgerichtetes Bebauungs- und Erschliessungskonzept für Wohnen mit mittlerer Dichte erarbeiten (Varianzverfahren)- Umzonung vorsehen, Sondernutzungsplanpflicht, verwaltungsrechtlicher Vertrag- Verfahren einleiten
------------	---

Zeithorizont:	mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss	<p>S3.1.2 Entwicklungsgebiet Mischnutzung Sulzstrasse (1. Priorität)</p> <p>Goldach sichert mit dem Entwicklungsgebiet Sulzstrasse Wohn- und Gewerbebaum an zentraler Lage. Um eine hohe ortsbauliche Qualität zu gewährleisten ist die Anwendung eines Sondernutzungsplans erforderlich. Die zielgerichtete Umsetzung ist mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zu sichern.</p>
--------------------	--

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Gespräche mit Grundeigentümern führen- Interessenabwägung Fruchtfolgeflächen vornehmen- Zukunftsgerichtetes Bebauungs- und Erschliessungskonzept für Wohnen mit höherer Dichte erarbeiten (Varianzverfahren)- Umzonung vorsehen, Sondernutzungsplanpflicht, verwaltungsrechtlicher Vertrag- Verfahren einleiten
Zeithorizont:	mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss **S3.1.3 Entwicklungsgebiet Wohnen Hohrain / Sulz (2. Priorität)**

Goldach sichert mit dem Entwicklungsgebiet Hohrain attraktiven Wohn- / Gewerberaum. Um eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität zu gewährleisten ist die Anwendung eines Sondernutzungsplans erforderlich. Die zielgerichtete Umsetzung ist mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zu sichern.

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Gespräche mit Grundeigentümern führen- Interessenabwägung vornehmen (insbesondere Fruchtfolgeflächen und Schutzobjekte)- Zukunftsgerichtetes Bebauungs- und Erschliessungskonzept für Wohnen mit mittlerer Dichte erarbeiten (Varianzverfahren)- Umzonung vorsehen, Sondernutzungsplanpflicht, verwaltungsrechtlicher Vertrag- Verfahren einleiten
Zeithorizont:	langfristig (bis 2035)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG
Umsetzungsstand:	pendent

S3.2 Anforderungen an Siedlungserweiterungsgebiete

Ausgangslage	Der Kanton stellt für die Einzonung von neuem Baugebiet im kantonalen Richtplan Forderungen an die Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr und an die Siedlungsdichten. Das Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee setzt für die Siedlungserweiterungsgebiete je nach ÖV-Güteklasse eine höhere Dichte voraus. Gemäss der Aussage des kantonalen Richtplanes sind die Dichteanforderungen der Agglomerationsprogramme massgebend.
Ziele	Für die künftige Entwicklung gilt es ein Bauzonenangebot anzustreben, welches dem Anspruch des häuslichen Umgangs mit dem Boden gerecht wird. Die Dichtevorgaben werden berücksichtigt.
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">. Kantonaler Richtplan. Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee

Richtplanbeschluss

S3.2.1 Anforderungen bei Neueinzonungen

Neue Bauzonen werden in Abstimmung mit der Erschliessungsqualität (mind. ÖV-Güteklasse D; Halbstundentakt Bus) ausgeschieden. Einzonungen erfolgen nur zusammen mit der Pflicht zur Erstellung eines Sondernutzungsplans, welcher die haushälterische Bodennutzung sicherstellt. Der Mehrwert ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben abzuschöpfen. Verwaltungsrechtliche Verträge sind abzuschliessen.

Massnahmen

- . Berücksichtigung der Erschliessungsqualität (mind. ÖV-Güteklasse D; Halbstundentakt Bus)
- . Sondernutzungsplanpflicht
- . Mehrwertausgleich
- . Verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Umsetzungsstand:

pendent

S4 Siedlungsentwicklung Autobahnanschluss

S4.1 Bauliche Entwicklung A1-Anschluss

Ausgangslage

Der Regionale Gewerbepark liegt zwischen Froheim und Industriestrasse. Durch seine Nähe zum geplanten Autobahnanschluss Witen sowie zu den Nachbargemeinden Rorschach und Rorschacherberg ist er optimal erschlossen und in der Region gut positioniert. Mit dem Masterplan Autobahnanschluss Plus und dem Konzept der räumlichen Entwicklung liegen Grundlagen für die Entwicklung des Gebietes vor.

Das Gebiet Quellenstrasse / Pestalozzistrasse / Froheim und Sulzstrasse zeichnet sich durch einen Nutzungsmix von Wohnen und Gewerbe aus. Mit seiner Nähe zum Bahnhof sowie zum künftigen Autobahnanschluss Witen eignet sich das Gebiet Froheim für Mischnutzungen und kann mit geringen Mitteln erschlossen werden. Für konkrete Vorhaben ist der Kontakt zu den Grundeigentümern herzustellen und eine Beratung in baulichen Fragen anzubieten.

Ziele

Das Gebiet Froheim wird entsprechend den Absichten im Masterplan Autobahnanschluss Plus und dem Konzept der räumlichen Entwicklung entwickelt.

Grundlagen

- . Masterplan Autobahnanschluss Plus
- . Konzept der räumlichen Entwicklung

Richtplanbeschluss

S4.1.1 Entwicklungsgebiet Froheim

Goldach sichert mit dem Entwicklungsgebiet Froheim Wohn- und Gewerbebaum an zentraler Lage. Die Einzonung des Gebietes hat bei Bedarf etappenweise zu erfolgen und ist auf die bauliche Umsetzung des Autobahnanschlusses abzustimmen. Entlang der Sulzstrasse in Richtung Rorschacherberg soll nördlich der Strasse ein Grünstreifen angelegt werden. Das Konzept der räumlichen Entwicklung zeigt weitere Entwicklungsaspekte auf. Um eine hohe ortsbauliche Qualität zu gewährleisten ist die Anwendung eines Sondernutzungsplans erforderlich. Die zielgerichtete Umsetzung ist mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zu sichern.

Massnahmen

- Gespräche mit Grundeigentümern führen
- Interessenabwägung vornehmen (insbesondere Fruchtfolgeflächen, Schutzobjekte)
- Zukunftsgerichtetes Bebauungs- und Erschliessungskonzept für Wohnen mit höherer Dichte erarbeiten (Varianzverfahren)
- Umzonung vorsehen, Sondernutzungsplanpflicht, verwaltungsrechtlicher Vertrag,
- Objektschutzmassnahmen auf Grund Naturgefahren prüfen
- Verfahren einleiten

Zeithorizont:

mittelfristig (bis 2030)

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG

Umsetzungsstand:

pendent

S5 Qualitätssicherung

S5.1 Sondernutzungspläne

Ausgangslage	Sondernutzungspläne regeln in Ergänzung zur ortsplanerischen Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) die besondere Nutzung in Teilgebieten der Gemeinde. Die Gemeinde verfügt derzeit über einige rechtskräftige Sondernutzungspläne. Einige davon werden aufgrund der Anpassungen des Baureglementes inhaltlich möglicherweise überflüssig. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz besteht künftig die Möglichkeit, eine Sondernutzungsplanpflicht zu erlassen.
Ziele	Mit der Erarbeitung und Überarbeitung von Sondernutzungsplänen fördert die Gemeinde die Siedlungsentwicklung nach innen und unterstützt damit qualitativ hochstehende Entwicklungsvorhaben. Nicht mehr benötigte Sondernutzungspläne werden aufgehoben.
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">. Raumplanungsgesetz (RPG). Kantonaler Richtplan. Konzept der räumlichen Entwicklung / Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen. neues Baureglement

Richtplanbeschluss	S5.1.1 Überprüfung der Sondernutzungspläne Die rechtskräftigen Sondernutzungspläne sind im Anschluss an die Revision des Baureglementes auf ihre Aktualität sowie die Recht- und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten oder aufzuheben.
--------------------	--

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">. Überprüfung der Sondernutzungspläne und Entscheid über Aufhebung oder Anpassung
Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer, Kanton (AREG)
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss	S5.1.2 Datenaufbereitung für ÖREB-Kataster Die Sondernutzungspläne, die nicht aufgehoben werden sollen, sind für die Integration in den ÖREB-Kataster technisch aufzubereiten.
--------------------	--

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">. Überführung der digitalen Daten ins neue Datenmodell Nutzungsplanung (PBG / ÖREB tauglich). evtl. Digitalisierung weiterer Baulinien (in Ergänzung zu den Baulinien im Geodat). Einscannen von bestehenden Rechtsdokumenten (erfolgt durch Kanton). Verknüpfung der Rechtsdokumente mit den bestehenden Nutzungsplandaten (für ÖREB-Abfragen)
Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Kanton (AREG)
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss

S5.1.3 Qualitätsanforderungen bei Sondernutzungsplänen

Im Baureglement werden, auch zur Klärung für die Planverfasser, die Anforderungen an Sondernutzungspläne definiert, die für den Erlass erforderlich sind. Dabei ist auf die unterschiedlichen Zwecke gemäss Planungs- und Baugesetz (Besondere Bauweise oder Gestaltung, Entwicklung von Orts- und Quartierzentren, Planung und Bau von Infrastrukturanlagen, Landsicherung, Natur und Heimatschutz) und das Mass einer allfälligen höheren Nutzung Rücksicht zu nehmen.

Massnahmen

. Festlegung der Qualitätsanforderungen bei Sondernutzungsplänen im Baureglement (z.B. Beratung im Baukollegium)

Zeithorizont:

kurzfristig (bis 2025)

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Umsetzungsstand:

pendent

Richtplanbeschluss

S5.1.4 Sondernutzungsplanpflicht

Für die grösseren Bauentwicklungsgebiete ist mit der Revision der Nutzungsplanung eine Sondernutzungsplanpflicht festzulegen. Neueinzonungen sind ebenfalls mit einer Sondernutzungsplanpflicht zu kombinieren.

Massnahmen

. Umsetzung der Sondernutzungsplanpflicht entsprechend den Handlungsanweisungen der Strategie Siedlungsentwicklung nach innen
. Festlegung der Sondernutzungsplanpflicht bei Neueinzonungen

Zeithorizont:

kurzfristig / laufend (bis 2025)

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Umsetzungsstand:

pendent

S6 Siedlungsgestaltung

S6.1 Gestaltungsanforderungen im Baureglement

Ausgangslage	Das neue Planungs- und Baugesetz schränkt die Gemeinden bei den Möglichkeiten, Gestaltungsanforderungen an Bauten festzulegen, ein. Dennoch sind Gestaltungsanforderungen wichtig um das bestehende Dorfbild ortsbezogen weiterentwickeln zu können.
Ziele	Die gesetzlichen Möglichkeiten an Gestaltungsbestimmungen im Baureglement sind soweit als möglich zweckmässig ausgenützt.
Grundlagen	. Planungs- und Baugesetz

Richtplanbeschluss

S6.1.1 Gestaltungsanforderungen im Baureglement

Im Rahmen der Revision des Baureglementes sind die Möglichkeiten an Gestaltungsbestimmungen zu prüfen und zweckmässig umzusetzen.

Massnahmen

- . Gestaltungsanforderungen in Kernzonen, Schutzzonen und besonderen Gebieten prüfen und bedarfsgerecht einführen
- . Anreize für eine besonders hochwertige Gestaltung im Baureglement definieren und über gesamtes Gemeindegebiet anwenden
- . Sondernutzungsplanpflicht bedarfsgerecht anwenden

Zeithorizont:

kurzfristig (bis 2025)

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton

Umsetzungsstand:

pendent

S7 Siedlungskörper Rorschach-Goldach-Rorschacherberg

S7.1 Goldach mit der Region vernetzen

Ausgangslage

Die Ortsplanung unterstützt und verstärkt die Position der Gemeinde Goldach in der Agglomeration und der Region mit enger Vernetzung zu den umliegenden Gemeinden und St.Gallen. Zentraler Bestandteil ist dabei die weitere Aufwertung als Wirtschafts- und Wohnstandort mit ausreichenden Kapazitäten an Baulandreserven sowie optimalen Verkehrsanbindungen.

Goldach grenzt an fünf Gemeinden: Rorschach, Rorschacherberg, Horn, Tübach und Untereggen. Mittels Markierungen und Willkommensschildern wurden bereits Massnahmen zur Kennzeichnung der Ortseingänge getroffen.

Ziele

Als Teil der Wirtschaftsregion Appenzell-St.Gallen-Bodensee sowie als Mitglied der Agglomeration St.Gallen / Arbon-Rorschach hat die regionale Vernetzung und Zusammenarbeit für Goldach einen hohen Stellenwert und ist zu fördern.

Die Ortseingänge sind freundlich gestaltet, damit sie bewusst wahrgenommen werden.

Grundlagen

Richtplanbeschluss

S7.1.1 Überkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit

Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung ist überkommunal abzustimmen. Die Verbindungen insbesondere zu Rorschach gewinnen durch die verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit an Bedeutung (z.B. Autobahnanschluss Witen, Seeuferplanung etc.). Sie sind beidseits der Grenzen baulich und nutzungsmässig aufeinander abgestimmt zu entwickeln.

Massnahmen

- Zusammenarbeit mit der Region fördern
- Laufende raumbezogene Projekte und Entwicklungen mit den Nachbargemeinden entwickeln und abstimmen

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Nachbargemeinde, Region

Umsetzungsstand:

pendent

S8 Kulturgüterschutz

S8.1 Ortsbildschutz und Kulturobjekte

Ausgangslage

Ortsbildschutz pflegt das kulturelle Erbe, soweit es sich in der Gestaltung von Siedlungen niedergeschlagen hat. Das Kantonsinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) gibt Empfehlungen für die zukünftige Ortsentwicklung ab. Generelle und spezielle Erhaltungshinweise zeigen Behörden und Planern, welche Ortsteile aus Sicht von Ortsbildschutz und -pflege nach verbessernden Massnahmen verlangen. Der Schutz von Einzelbauten ist nicht Gegenstand des ISOS.

Das bestehende Ortsbildinventar der Gemeinde Goldach ist kürzlich aktualisiert und auf das ISOS abgestimmt worden, indessen ist es aufgrund von Rechtsmitteln noch nicht rechtskräftig. Nebst Aussagen zu den Ortsbildern beinhaltet das Inventar auch einige Informationen zu den prägendsten Bauten in der Gemeinde und zu archäologischen Fundstellen.

Neben dem Schutzaspekt bestehen verschiedene andere raumwirksame öffentliche Interessen (wie z.B. die innere Verdichtung oder die Förderung erneuerbarer Energien), deren Anliegen grundsätzlich gleichberechtigt mit denen des Ortsbildschutzes und des Einzelobjektschutzes in der Ortsentwicklung abzuwägen sind. Bedeutende Ortsbilder einschliesslich ihrer Umgebung sowie Einzelobjekte werden durch die Aufnahme in der Schutzverordnung als kulturelles Erbe erhalten. Die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen nimmt auf die Ortsbilder Rücksicht.

Ziele

Der Ortsbildschutz ist mit den weiteren raumwirksamen öffentlichen Interessen abgestimmt.

Grundlagen

- . kantonaler Richtplan
- . ISOS Goldach (kantonal)
- . ISOS Schlosslandschaft Rorschach / Alter Rhein (national)
- . Konzept der räumlichen Entwicklung / Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen
- . Ortsbilder und Bauten, Gemeinde Goldach

Richtplanbeschluss

S8.1.1 Beitragszahlung an Kulturgüter

Die Aufgrund der neuen Verordnung über Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter geänderten Verhältnisse hinsichtlich der Beitragszahlungen an Kulturgüter sind zu klären. Die Objekte von nationalem und kantonalem Interesse sind auszuweisen.

Massnahmen

- . Vorgehen klären
- . Zuständigkeit bestimmen
- . Übernahme in Schutzverordnung

Zeithorizont:

kurzfristig (bis 2025)

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton

Umsetzungsstand:

pendent

V 1 Motorisierter Individualverkehr

V1.1 Gestaltung der Kantonsstrassen

Ausgangslage

Die St.Gallerstrasse ist die mit bis zu 20'000 Fahrzeugen pro Tag am stärksten belastete Achse in Goldach. Die Verkehrsbelastung ist aber unterschiedlich: Im Teilstück zwischen Kronenkreisel und Einmündung Bruggmühlestrasse beträgt die Verkehrsbelastung "lediglich" 13'000 Fahrten, nach der Einmündung in Richtung Autobahnanschluss sind es dann über 20'000 Fahrten. Sie führt in diesem Bereich entlang von Wohn- und Mischgebieten sowie von Schulanlagen. Die angrenzenden Bauten wenden sich vom Strassenraum ab. Der optische Eindruck entspricht einer "Einfallsachse". Bei einzelnen Bauten wird der Alarmwert und bei vielen Bauten der Immissionsgrenzwert gemäss LSV überschritten.

Im Westteil weist die St.Gallerstrasse rund 16'700 Fahrten pro Tag auf. Sie quert im Bereich der Linde / Einmündung Blumenstrasse das historische Ortszentrum. Teilweise bestehen enge Platzverhältnisse. Mit dem Neubau des Coops am Kronenkreisel verlagern sich Zentrumsnutzungen an die St.Gallerstrasse. Auf Grund der hohen Verkehrsbelastung und der gefahrenen Geschwindigkeiten ist das Queren, wie auch das Einmünden für Linksabbieger schwierig. Die St.Gallerstrasse ist - insbesondere auf dem Ostteil - der Unfallschwerpunkt in der Gemeinde. Bei etlichen Bauten wird der Alarmwert und bei vielen weiteren Bauten der Immissionsgrenzwert der Lärmschutzverordnung überschritten.

Die Seestrasse verbindet Rorschach mit Horn und weist ein Verkehrsaufkommen von ca. 6'800 Fahrzeugen pro Tag auf. Die Verkehrsbelastung ist tendenziell abnehmend. Die Seestrasse trennt mit der Bahnlinie das Siedlungsgebiet von der Seepromenade und dem Freibad. Die privaten Gärten sind durch dichte Hecken vom Strassenraum abgegrenzt. Auf dem östlichen Teilgebiet besteht ein beidseitiger Velostreifen, im westlichen Teil wird der Fuss-, Rad- und Skatingweg auf einem verbreiterten Trottoir geführt. Aus Gründen des Lärmschutzes besteht ein Sanierungsbedarf. Der bauliche Übergang zwischen den Gemeinden Horn, Goldach und Rorschach ist kaum spürbar. Die Situation bei der Barriere ist insbesondere für den Langsamverkehr unbefriedigend.

Ziele

Die Kantonsstrassen sind baulich besser ins Umfeld zu integrieren. Fussgängerquerungen sind zu verbessern und Velofahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer zu fördern. Die Lärm- und Luftemissionen sind zu reduzieren. Die Aufenthaltsqualität ist zu steigern.

Grundlagen

- . Verkehrsrichtplan 2005
- . Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon-Rorschach
- . Betriebs- und Gestaltungskonzept St.Gallerstrasse (in Erarbeitung)

Richtplanbeschluss

V1.1.1 Kantonsstrasse – St.Gallerstrasse Westteil

Die Strasse ist baulich besser ins Umfeld zu integrieren. Fussgängerquerungen sind zu verbessern und Velofahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer zu fördern. Die Lärm- und Luftemissionen sind zu reduzieren. Die Neugestaltung ist als flankierende Massnahme zum neuen A1-Anschluss umzusetzen.

Massnahmen

- Strasse entsprechend dem Betriebs- und Gestaltungskonzept umgestalten (in Erarbeitung)
- Bestehende LSA-Anlage beim Fusswegübergang und bei der Einmündung Bruggmühlestrasse prüfen

Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Kantonales Tiefbauamt
Umsetzungsstand:	BGK wird ausgearbeitet

Richtplanbeschluss

V1.1.2 Kantonsstrasse – St.Gallerstrasse Ostteil

Die Strasse ist baulich besser ins Umfeld zu integrieren. Fussgängerquerungen sind zu verbessern und Velofahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer zu fördern. Die Lärm- und Luftemissionen sind zu reduzieren. Die Neugestaltung ist als flankierende Massnahme zum neuen A1-Anschluss umzusetzen.

Massnahmen

- Strasse entsprechend dem Betriebs- und Gestaltungskonzept umgestalten (in Erarbeitung)

Zeithorizont:	kurzfristig (bis 2025)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Kantonales Tiefbauamt, Kantonspolizei, Gemeinde Rorschach
Umsetzungsstand:	BGK wird ausgearbeitet

Richtplanbeschluss

V1.1.3 Kantonsstrasse – Seestrasse

Querungen für Fussgänger sowie die Situation für Velofahrer sind zu verbessern. Die Lärm- und Luftemissionen sind zu reduzieren.

Massnahmen

- Normalprofil im Rahmen grösserer Sanierungen prüfen
- Überquerbarkeit an den Übergängen verbessern (gemäss Agglomerationsprogramm)
- Evtl. Strassenraum optisch markieren (z.B. mit blauer Farbe aus dem Gemeindewappen)

Zeithorizont:	mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Kantonales Tiefbauamt, SBB
Umsetzungsstand:	pendent

V1.2 A1-Anschluss

Ausgangslage

Mit dem Anschluss Witen entsteht eine direkte Verbindung vom Industriegebiet Wiesental (Nestlé) zur Autobahn. Der Zubringer liegt weitgehend ausserhalb des Siedlungsgebietes und entlastet den Ortskern am stärksten. Nachteilig ist die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von begerhtem potenziellem Bauland. Wie weit der Hang dank eines Tunnels trotzdem Wohngebiet werden könnte, muss bei der Projektierung geklärt werden.

Ziele

Zur Entlastung des Zentrums und zur verbesserten Verkehrsanbindung der Agglomeration Goldach, Rorschach und Rorschacherberg ist der Autobahnanschluss Witen weiterhin zu unterstützen.

Grundlagen

- . Zentrumsentwicklung
- . Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon-Rorschach
- . Studie Autobahnanschluss Rorschach-Goldach 2003 (RPG Rorschach)
- . Masterplan Autobahnanschluss Plus
- . Städtebauliche Leitlinien Anschluss Witen mit Zubringer Rorschach und Kantonsstrasse am See

Richtplanbeschluss

V1.2.1 Autobahnanschluss Witen

Der Gemeinderat unterstützt weiterhin den Autobahnanschluss Witen gemäss "Masterplan Autobahnanschluss Plus" und prüft dazu mehrere flankierende Massnahmen. Nebst der Kostenoptimierung steht eine verträgliche Einbettung des Zubringers in die Landschaft (Tunnellösung) und in das Siedlungsgebiet im Vordergrund.

Massnahmen

- Trasseefreihaltung für den Autobahnanschluss Witen
- Flankierende Massnahmen zur verkehrlichen Entlastung des Ortskerns und empfindlicher Gebiete vorantreiben
- Hinwirken auf die Umsetzung der städtebaulichen Leitlinien Anschluss Witen mit Zubringer Rorschach und Kantonsstrasse am See

Zeithorizont:

kurzfristig

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, Kantonales TBA, ASTRA, Nachbargemeinden

Umsetzungsstand:

pendent

V1.3 Gemeindestrassen

Ausgangslage

Die Gemeinde Goldach verfügt über ein dichtes Strassennetz. Einige Netzanpassungen und -ergänzungen sind anzustreben:

- Die Hauptstrasse durch das Zentrum Goldach ist mit einem täglichen Verkehr (DTV) von über 10'000 Fahrzeugen chronisch überlastet. Der Verkehr zur Gemeinde Rorschacherberg und zum südlichen Gemeindeteil von Goldach führt über das Ortszentrum (Brüggmühlestrasse / Hauptstrasse). Mit der Mühlegutstrasse wird die Hauptstrasse vom Verkehr entlastet und eine barrierefreie Verbindung geschaffen.
- Die Brüggmühlestrasse ist beidseitig mit Wohn- und Gewerbebauten bebaut. Sie weist ein Verkehrsvolumen von ca. 8'000 Fahrzeugen pro Tag auf. Ein Teil der Strasse ist mit einem Mehrzweckstreifen ausgeführt. Die Verkehrssicherheit und die Umweltqualität (Lärm- und Luftemissionen) sind ungenügend.
- Die Untereggerstrasse verfügt ausserhalb des Siedlungsgebietes zwischen der Unterführung der Autobahn bis zur Gemeindegrenze über einen für eine Postautolinie knappen Querschnitt. Ebenfalls verläuft in diesem Bereich eine Querung für Amphibien. Im Rahmen einer Sanierung der Fahrbahn soll das Profil so angepasst werden, dass der Normbegegnungsfall Personenfahrzeug / Lastwagen oder Personenfahrzeug / Postauto bei ortsgerechter und von Lastwagen / Lastwagen bzw. Postauto bei reduzierter Geschwindigkeit reibungslos funktioniert. Gleichzeitig sollen mit einer Sanierung fest installierte Querungsmöglichkeiten für Amphibien unter der Fahrbahn geschaffen werden.
- Sobald das Landumlegungsverfahren für das Gebiet Schuppis / Thannacker abgeschlossen ist, kann diese grosse Industrielandreserve erschlossen werden. Das Bauprojekt für die geplante Strasse liegt vor.
- Über eine neue Strasse ist das Gebiet Froheim vom neuen Autobahnzubringer aus zu erschliessen wobei für den motorisierten Verkehr keine Durchfahrt zum Bahnhof oder zur Sulzstrasse möglich sein soll.
- Vereinzelte Gebiete innerhalb des Siedlungsgebietes sind bis anhin noch nicht erschlossen. Die Erschliessungshinweise zeigen auf, aus welcher Richtung die Erschliessung zu erfolgen hat bzw. wo die Erschliessung an das bestehende Strassennetz angeschlossen werden soll.

	<p>Die Gemeinde Goldach hat eigene Elemente und Massnahmen entwickelt, mit denen bereits eine Verkehrsberuhigung schrittweise umgesetzt wird (z.B. Ausscheidung verkehrsberuhigter Zellen). Auf einzelnen Quartierstrassen wurden Tafeln mit der Beschriftung "Freiwillig Tempo 30" aufgestellt. Das gesamte Quartierstrassennetz dient auch als wichtige Fuss- und Velowegverbindung. Neben der Erschliessungsfunktion für den Fahrverkehr ist das Quartierstrassennetz auch ein wichtiger Aufenthaltsbereich insbesondere für Kinder und ältere Menschen.</p>
Ziele	<p>Das Ortszentrum von Goldach ist durch verschiedene Massnahmen vom Verkehr entlastet. Alternative Massnahmen können im Falle einer Nichtrealisierung des neuen Autobahnanschlusses umgesetzt werden.</p> <p>Die Quartiere sind durch neue Erschliessungsstrassen für Einwohner wie auch für wertschöpfungsreiche Unternehmen optimal erschlossen. Die Erschliessung neuer Siedlungsgebiete ist sichergestellt.</p> <p>Das gesamte Strassennetz ist sicher für alle Verkehrsteilnehmer hinsichtlich Kreuzungsmöglichkeiten, Querungen und Verbindungen. Auch für Tiere bestehen geeignete Querungsmöglichkeiten. Die Aufenthaltsqualität und die Umweltverträglichkeit hinsichtlich der Lärm- und Luftemissionen werden verbessert.</p>
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">. Zentrumsentwicklung. Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon-Rorschach. Verkehrsrichtplan Goldach 2005

Richtplanbeschluss	V1.3.1 Untereggerstrasse <p>Für Personenfahrzeuge, Lastwagen und Postauto sind sichere Kreuzungsmöglichkeiten (bei ortsgerechter bzw. reduzierter Geschwindigkeit) zu gewährleisten. Ebenfalls sind gute Querungsmöglichkeiten für Amphibien zu schaffen. Eine Beschleunigung der Fahrgeschwindigkeit durch übermässigen Strassenausbau ist zu vermeiden. Für den Langsamverkehr ist entlang der Strasse eine verbesserte Verbindung zu erstellen.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Ziele im Rahmen eines grösseren Sanierungsbedarfs umsetzen- Fussgängerverbindung entlang der Strasse verbessern
Zeithorizont:	mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Kantonspolizei
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss	V1.3.2 Bruggmühlestrasse <p>Die Verkehrssicherheit auf der Bruggmühlestrasse sowie die Umweltqualität, insbesondere die Reduktion von Lärm- und Luftemissionen, sind zu verbessern. Die Aussagen der Zentrumsentwicklung bilden die Grundlage.</p>
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Rückstufung der Bruggmühlestrasse als Sammelstrasse (Gemeindestrasse) inkl. weiteren Verkehrsberuhigungsmassnahmen- Umsetzung Wegsicherheitsprojekt Warteggweg
Zeithorizont:	mittelfristig (bis 2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss **V1.3.3 Verkehrsberuhigung / freiwillig Tempo 30**

Zur Aufwertung des Wohnumfeldes sind die Verkehrssicherheit zu erhöhen und die Lärmimmissionen zu vermindern. Dabei steht eine kostengünstige und rasche Umsetzung im Vordergrund. Der Verkehr ist auf das übergeordnete Verkehrsnetz zu konzentrieren.

Massnahmen - Flächenhafte Tempo 30 (freiwillig) in Wohnquartieren einführen
- Periodische Tempomessungen als Wirkungskontrolle durchführen

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Grundeigentümer
Beteiligte: Gemeindeverwaltung
Umsetzungsstand: in Bearbeitung

Richtplanbeschluss **V1.3.4 Erschliessung Thannacker**

Das Bauprojekt für die geplante Strasse liegt vor. Die Strasse ist gemäss Bauprojekt umzusetzen.

Massnahmen - Erschliessungsstrasse erstellen

Zeithorizont: kurzfristig (2025)
Verbindlichkeit: Festsetzung
Federführung: Gemeinderat
Beteiligte: Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, Gemeinde Tübach
Umsetzungsstand: in Bearbeitung

Richtplanbeschluss **V1.3.5 Erschliessung Froheim**

Das Entwicklungsgebiet Froheim ist im Rahmen dessen Entwicklung durch eine neue Erschliessungsstrasse an den Autobahnzubringer anzubinden. Auf eine durchgängige Verbindung vom Autobahnzubringer zum Bahnhof oder zur Sulzstrasse ist zu verzichten. Einzig für den Langsamverkehr ist eine Verbindung offen zu halten. Die Strasse soll mit einer Rabatte von der wichtigen Langsamverkehrsachse entlang der Bahnlinie abgegrenzt werden.

Massnahmen - Strasse projektieren

Zeithorizont: mittelfristig
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinderat
Beteiligte: Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, Gemeinde Tübach
Umsetzungsstand: in Bearbeitung

Richtplanbeschluss **V1.3.6 Erschliessungshinweis**

Die Erschliessung von Bauentwicklungsgebieten ist an den Stellen der Erschliessungshinweise sicherzustellen.

Massnahmen - Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erschliessungshinweise zu berücksichtigen und die Erschliessungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Zeithorizont: laufend
Verbindlichkeit: Zwischenergebnis
Federführung: Gemeinderat
Beteiligte: Grundeigentümer
Umsetzungsstand: pendent

V1.4 Ökologie im Verkehr

Ausgangslage	Die Förderung umweltverträglicher Antriebssysteme trägt dazu bei, die Aufenthaltsqualität in den Strassenräumen zu verbessern.
Ziele	Umweltverträgliche Antriebssysteme sind zu fördern.
Grundlagen	

Richtplanbeschluss

V1.4.1 Umweltverträgliche Antriebssysteme

Mit eigenen Angeboten oder, wo zweckmässig, mit Forderungen nach Ladestationen in Sondernutzungsplangebieten fördert die Gemeinde die umweltverträglichen Antriebssysteme technologie- und situationsgerecht.

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Ladestationen prüfen- In Sondernutzungsplänen die Ausrüstung mit Ladestationen oder entsprechende Vorbereitungen zu deren einfachen Nachrüstung fordern
Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

V 2 Öffentlicher Verkehr

V2.1 Öffentlichen Verkehr fördern

Ausgangslage

Obwohl die Gemeinde Goldach mit seinen Zug-, Postauto- und Seebusverbindungen über ein gut ausgebautes öffentliches Verkehrsnetz verfügt, sind einzelne Verbindung belastet oder ungenügend. Es besteht eine mangelhafte Abdeckung eines Teils des Zentrums sowie einzelner Wohn- und Arbeitsplatzgebiete. Auch fehlen gute Verbindungen im Nahbereich. Gemäss Pendlerstatistik kann der öffentliche Verkehr insbesondere in Richtung St.Gallen einen erheblichen Verkehrsanteil von ca. 40 Prozent abdecken, während der ÖV im Verkehr mit Rorschach, Arbon oder Rorschacherberg eine eher untergeordnete Bedeutung aufweist.

Im Sinne der Nachhaltigkeit nach Raumplanungsgesetz ist die Siedlungsentwicklung primär auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Von zentraler Bedeutung sind dabei hohe Netzdichte, gute Erreichbarkeit der Umsteigepunkte auf den Hauptverkehrsachsen sowie günstige Anschlüsse in den Knotenpunkten des öffentlichen Verkehrs. Das Angebot im öffentlichen Verkehr sowie dessen Erschliessungsqualität (Haltestellendistanzen, Fahrplandichte) ist zu verbessern, damit ein möglichst grosser Teil der Mobilitätszunahme aufgefangen, eine Optimierung des Modalsplits erreicht und das Potenzial des öffentlichen Verkehrs ausgeschöpft werden kann. ÖV-Verbindungen sind bei Bedarf zu optimieren bzw. zu ergänzen. Die Gebiete Thannäcker / Rietli und Witen / Hohrain sowie das Freibad sind mit dem öffentlichen Verkehr noch nicht erschlossen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG), das seit dem 1.1.2004 in Kraft ist, verlangt, dass innerhalb einer zwanzigjährigen Frist (bis spätestens Ende 2023) sämtliche ÖV-Haltestellen alters- und behindertengerecht ausgestaltet sind.

Ziele

Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr ist zu erhöhen. Für das Ortszentrum ist die Angebotsqualität C (Angebotsqualität C: Max. 300 m zu einer Haltestelle mit Halbstundentakt Bahnlinie oder Viertelstundentakt Regionalbus / 10 Minutentakt Ortsbus), für das gesamte Siedlungsgebiet die Angebotsqualität D (Angebotsqualität D: Max. 300 m zu einer Haltestelle mit Stundentakt Bahnlinie oder Halbstundentakt Regionalbus / Ortsbus) anzustreben. Sämtliche Baugebiete sind gut mit ÖV erschlossen. Goldach verfügt über alters- und behindertengerechte ÖV-Haltestellen.

Grundlagen

. Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)

Richtplanbeschluss

V2.1.1 Busnetz / Bahnnetz

Der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr ist zu erhöhen. Für das Ortszentrum ist die Angebotsqualität C, für das gesamte Siedlungsgebiet die Angebotsqualität D anzustreben.

Massnahmen

- Siedlungspolitik und öffentliche Verkehrserschliessung aufeinander abstimmen
- ÖV-Angebote insbesondere im nördlichen Dorfteil verbessern
- Auftritt attraktiv gestalten
- S-Bahn-Haltestelle im Rietli prüfen

Zeithorizont:

mittelfristig (2030)

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Regio Rorschach-Bodensee, Verkehrsbetriebe, Nachbargemeinden

Umsetzungsstand:

pendent

Richtplanbeschluss

V2.1.2 Busverbindung mit Haltestelle prüfen

Das Busnetz ist auf das Gebiet Thannäcker / Rietli mit Haltestelle an der Verzweigung Langrüti- / Steinackerstrasse ausgedehnt und der Anschluss an den Bahnhof Goldach zu verbessern. Ebenfalls ist die Option einer neuen Bushaltestelle beim Regionalen Gewerbepark (Frisco) zu prüfen. Die Buserschliessung des Gebietes Witen / Hohrain sowie des Freibads ist zu überprüfen.

Massnahmen

- Haltestelle Langrüti- / Sternackerstrasse
- Anschluss Thannäcker an Bahnhof Goldach verbessern
- Haltestelle Frisco
- Anbindung Witen / Hohrain und Freibad prüfen
- Bushaltestelle Mühlegut
- Bushof

Zeithorizont:

mittelfristig (2030)

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Regio Rorschach-Bodensee, Verkehrsbetriebe, Nachbargemeinden

Umsetzungsstand:

pendent

Richtplanbeschluss

V2.1.3 Überprüfung der ÖV-Haltestellen

Im Rahmen von Strassenprojekten sind sämtliche ÖV-Haltestellen auf ihre Alters- und Behindertengerechtigkeit zu überprüfen und wenn nötig und soweit möglich nachzurüsten.

Massnahmen

. Überprüfung / Erarbeitung / Umsetzung Massnahmen zur Umgestaltung der ÖV-Haltestellen

Zeithorizont:

kurzfristig (2025)

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

PostAuto Schweiz AG

Umsetzungsstand:

pendent

V 3 Langsamverkehr

V3.1 Langsamverkehr sichern und attraktiv gestalten

Ausgangslage

Die Fuss- und Velowege umfassen neben den separaten Wegen auch das Gemeinde- und Kantonsstrassennetz (Trottoirs). Auf diesen wickelt sich der Arbeits-, Freizeit-, Einkaufs- und Schullangsamverkehr ab. Die sichere Querung von stark befahrenen Hauptstrassen hat dabei hohe Priorität. Dabei führt eine starke Hierarchisierung des Wegnetzes weniger zum Ziel, als eine flächenhafte Aufwertung, da insbesondere Fussgänger den kürzesten Weg wählen, auch wenn dieser neben einer Hauptroute durchführt. Innerhalb des Siedlungsgebietes bestehen teilweise Fuss- und Veloweglücken, welche noch zu schliessen sind.

Kinder und ältere Personen sind überdurchschnittlich oft zu Fuss unterwegs. Sie sind auch besonders gefährdet im Verkehr. Es werden immer wieder Fussgänger-Unfälle auf der Hauptstrasse, dem Dorfplatz sowie dem westlichen Teil der St.Gallerstrasse wie auch auf der Seestrasse verzeichnet. Entlang stark befahrener Strassen weichen Velofahrer oft auf das Trottoir aus, was zu Konflikten mit dem Fussverkehr führt. An verschiedenen Stellen fehlt auf dem Strassennetz der Platz, um für Velofahrer separate Spuren vorzusehen.

Das Wanderwegnetz ist mit Schildern bezeichnet, ansonsten fehlt eine nach einheitlichen Kriterien erstellte Wegweisung für Fussgänger.

Unter dem Oberbegriff der behindertengerechten Gestaltung sind alle Massnahmen zusammengefasst, welche die komfortable und gefahrlose Verkehrsteilnahme für Menschen gewährleisten, die aufgrund des Alters oder körperlicher / geistiger Einschränkungen handicapiert sind. Alleine aus demographischen Gründen (höhere Lebenserwartung und Überalterung) kommt einer behinderten- oder altersgerechten Gestaltung des Verkehrsraumes eine strategische Bedeutung zu.

Ziele

Der Anteil des Langsamverkehrs am Gesamtverkehr wird erhöht, indem ein attraktives, dichtes und sicheres Fuss- und Velowegnetz geschaffen wird. Strassen sind so gestaltet, dass ein angepasstes Verkehrsverhalten resultiert und Gefährdungen auf Grund von Fehlverhalten möglichst ausgeschlossen bzw. minimiert werden können. Verbindungs- und Sicherheitslücken im Fuss- und Velowegnetz, insbesondere zwischen Wohn- und Schulhäusern bzw. Arbeitsgebieten sowie an stark befahrenen Strassen wie auch Gefahrenstellen sind beseitigt. Der Strassenraum ist konsequent behindertengerecht gestaltet.

Der Fussverkehr ist mit gezielten Massnahmen wie Wegweisung und einheitlichem Signalisationskonzept zu fördern.

Grundlagen

- . SIA Norm 500 «Hindernisfreies Bauen»
- . Städtebauliche Leitlinien Anschluss Witen mit Zubringer Rorschach und Kantonsstrasse am See

Richtplanbeschluss

V3.1.1 Neue Fuss- und Velowegverbindung

Der Anteil des Langsamverkehrs am Gesamtverkehr ist zu erhöhen, indem ein attraktives, dichtes und sicheres Fuss- und Velowegnetz geschaffen wird. Verbindungs- und Sicherheitslücken im Fuss- und Velowegnetz, insbesondere zwischen Wohn- und Schulhäusern bzw. Arbeitsgebieten sowie zu den Naherholungsgebieten und an stark befahrenen Strassen sind zu beseitigen.

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Gespräche mit Grundeigentümern zur Realisierung von durchgehenden Wegverbindungen führen (Sicherung Wegrechte)- Fusswegverbindung Libellenstrasse - Thannstrasse schaffen- Fusswegverbindung Gallusstrasse - Breitenweg schaffen- Fuss- und Velowegverbindung im Gebiet Froheim schaffen (Wegführung gemäss städtebaulichen Leitlinien Anschluss Witen mit Zubringer Rorschach und Kantonsstrasse am See)- Fusswegverbindung von / zum See (Höhe Rietbergstrasse) prüfen- Fusswegverbindung Blumenegg Richtung Mötteliweiher prüfen- Fusswegverbindung entlang Bahnlinie über das Viadukt prüfen- Veloverbindung entlang Autobahnviadukt- Fusswegverbindung Thannäcker – Schuppis- Fusswegverbindung Sonntal 2. Etappe
Zeithorizont:	kurzfristig (2025) / mittelfristig (2030)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss **V3.1.2 Gefahrenstelle Fussgänger / Velofahrer**

Die Sicherheit für den Langsamverkehr ist zu erhöhen indem Gefahrenstellen beseitigt werden.

Massnahmen	Folgende Gefahrenstellen sind zu beseitigen: <ul style="list-style-type: none">- Seestrasse: Konflikte zwischen Fussgängern, Velofahrern und Skatingfahrern in besucherreichen Zeiten / Querungen der Seestrasse und Schranke- Stelzenrebenweg und Bachfeldstrasse: Konflikt mit Mofas- Zentrumsentwicklung: Hauptstrasse / Dorfplatz / Bahnübergang / Bahnhofplatz sowie Querung Bruggmühlestrasse durch Warteggweg
Zeithorizont:	kurzfristig (2025)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Grundeigentümer, Polizei, Schulen
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

Richtplanbeschluss **V3.1.3 Wegweisung Fusswegnetz**

Der Fussverkehr ist mit gezielten Massnahmen wie Wegweisung und einheitlichem Signalisationskonzept zu fördern.

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Eine auf die Bedürfnisse der Fussgänger abgestimmte Wegweisung erstellen- Einheitliches Signalisationskonzept für die ganze „Stadt am See“ erarbeiten
Zeithorizont:	mittelfristig
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Nachbargemeinden
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss **V3.1.4 Behindertengerechte Verkehrswege**

Strassen sind so zu gestalten, dass ein angepasstes Verkehrsverhalten resultiert und Gefährdungen auf Grund von Fehlverhalten möglichst ausgeschlossen bzw. minimiert werden können. Der Strassenraum ist konsequent behindertengerecht zu gestalten.

Massnahmen

- Schweizer Norm 500 „Hindernisfreies Bauen“ konsequent anwenden
- Strassenraum mit ausreichenden Sitzmöglichkeiten ausstatten
- Grünphasen von Lichtsignalen auf „langsame“ Fussgänger ausrichten
- Bei Fussgängerstreifen Absenkung Trottoir ausführen
- Bei öffentlich zugänglichen Parkplätzen Behindertenparkfelder erstellen

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Kantonales Tiefbauamt, Polizei, Procap

Umsetzungsstand:

in Bearbeitung

V4 Gemeindestrassenplan

V4.1 Anpassung Gemeindestrassenplan

Ausgangslage	Im Rahmen der Grundlagenaufbereitung für den ÖREB-Kataster haben sich aufgrund der unterschiedlichen Datengrundlagen zwischen amtlicher Vermessung, Gemeindestrassenplan und Zonenplan Differenzen gezeigt. Der Kanton gibt der Gemeinde den Auftrag, diese Differenzen zu bereinigen.
Ziele	Im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung sind amtliche Vermessung, Gemeindestrassenplan und Zonenplan aufeinander abzustimmen.
Grundlage	. Gemeindestrassenplan . Amtliche Vermessung

Richtplanbeschluss	V4.1.1 Anpassung Gemeindestrassenplan Der Abgleich von amtlicher Vermessung, Gemeindestrassenplan und Zonenplan wird im Rahmen der Revision der Rahmennutzungsplanung umgesetzt.
--------------------	--

Massnahmen	- Anpassung Gemeindestrassenplan
Zeithorizont:	kurzfristig (2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung

L1 Landschaft

L1.1 Siedlung gestalten und Grünräume aufwerten

Ausgangslage

Goldach verfügt mit dem Seeufer, dem Rantel- und Witenwald, der regionalen Sport- und Erholungsanlage Kellen sowie dem Areal Schuppis über äusserst attraktive Naherholungsgebiete mit regionaler Ausstrahlung. Diese Orte haben für die Erholungs- und Freizeitgestaltung der Bevölkerung einen hohen Stellenwert und leisten einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität.

Goldach verfügt weiter über attraktive Wohnlagen am Hang, welche mit grün durchsetzten Landschaftsstreifen voneinander getrennt sind. Diese klare Trennung zwischen wertvollen landschaftlichen Räumen und bebauten Bereichen sind ein spezifisches Landschaftsmerkmal mit hohem ökologischem und ästhetischem Wert. Diese Eigenschaft ist im kommunalen Richtplan als Durchgrünung bezeichnet und entsprechend nachhaltig zu sichern.

Goldach ist eingebettet zwischen dem hügeligen Appenzellerland und dem Bodensee. Die einmaligen Aussichtspunkte liegen einerseits in der Ebene entlang des Seeufers und andererseits oberhalb der Wohngebiete am Hang, von wo der Blick über die Region und die Weite des Bodensees bis hin nach Vorarlberg schweift.

Ziele

Die Frei- und Grünräume innerhalb des Siedlungsgebietes sind aufgewertet und vernetzt, damit sie weiterhin intakte Lebensräume für Bewohner, Flora und Fauna bilden. Eine dauerhafte, vernetzte Pflanzengesellschaft ist geschaffen, welche dem ökologischen sowie ästhetischen Anspruch gerecht wird und sich auch unter schwierigen Bedingungen (Strassenraum) langfristig etablieren kann.

Die verschiedenen Ansprüche (Land- und Forstwirtschaft, Naherholung, Ökologie, Schutz) an die Naherholungsgebiete sind aufeinander abgestimmt. Eine Ausdehnung der Siedlung an den Hanggebieten (Blumenhalden, Sonnental, Sonnenberg, Mühleberg und im südlichen Bereich des geplanten Autobahnanschlusses) findet nur beschränkt und unter Berücksichtigung der Durchgrünung und der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe statt. Aussichtspunkte und -lagen sind langfristig gesichert.

Grundlagen

- . Schutzverordnung 1998
- . Seeuferplanung Goldach-Rorschach-Rorschacherberg
- . Waldentwicklungsplan Region Rorschach
- . Kommunales und Kantonales GIS

Richtplanbeschluss	L1.1.1 Frei- und Grünraum im Siedlungsgebiet Die prägenden Frei- und Grünräume sind zu sichern. Bei Gesamtüberbauungen und innerer Verdichtung sind genügend Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität für die gesamte Bevölkerung zu gewährleisten. Dabei sind die vorhandenen Naturwerte zu berücksichtigen und flankierende Massnahmen zu dessen Schutz durchzusetzen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Bei Sondernutzungsplänen eine Verdichtung der Bauvolumen zu Gunsten grösserer Freiräume anstreben- Frei- und Grünräume unterhalten und bei Bedarf verbessern (Zugänglichkeit, hohe Aufenthaltsqualität für alle Altersstufen)- Ökologische Vernetzung fördern und Bevölkerung auf diese sensibilisieren
Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG, AFU
Umsetzungsstand:	in Bearbeitung
Richtplanbeschluss	L1.1.2 Gewässer- und Verkehrsbegleitgrün Die bestehenden Strukturen und Elemente entlang der Gewässer und Verkehrsinfrastruktur sind zu erhalten und aufzuwerten. Neubestockungen sind mit Bestehendem zu vernetzen. Unter Berücksichtigung dieser Prioritäten lassen sich kostengünstig und relativ schnell wesentliche Erfolge für die Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumverbundes in der Gemeinde erzielen.
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Die Vegetation entlang den im Richtplan bezeichneten Gewässer und Verkehrsbindungen aufwerten, pflegen und wo notwendig neu bestocken- Ökologische Vernetzung fördern und Bevölkerung auf diese sensibilisieren
Zeithorizont:	langfristig (2035)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AFU
Umsetzungsstand:	pendent
Richtplanbeschluss	L1.1.3 Naherholungsgebiet regional Die exzellenten Naherholungsgebiete bewirken eine Erhöhung der Standortqualität. Die landschaftlichen und ökologischen Qualitäten sind zu erhalten und zu fördern. Die Gemeinde wirkt aktiv an der Attraktivitätssteigerung solcher Gebiete mit (z.B. regionale Seeuferplanung).
Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Naherholungsnutzung im bisherigen Umfang beibehalten- Bedürfnisse der Naherholung im Rantel- und Witenwald mit der Waldbewirtschaftung bzw. dem Waldentwicklungsplan Region Rorschach abstimmen
Zeithorizont:	laufend
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG, Kantonsforstamt
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss

L1.1.4 Durchgrünung / Betrieb erhalten

Die klare Trennung zwischen den einzelnen Wohngebieten am südlichen Hang soll mittels Durchgrünung ablesbar sein. Die zu erhaltenden Betriebe sind in die grünen Landschaftskammern einzubetten und deren Eigentümer entsprechend in die Landschaftspflege einzubinden.

Massnahmen

- Durchgrünung am Hang durch Bestimmung von Nutzung und Funktion der Flächen bewahren

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, Fachkräfte, Kantonale Amtsstellen

Umsetzungsstand:

pendent

Richtplanbeschluss

L1.1.6 Aussichtspunkt / Aussichtslage

Die im Plan bezeichneten Aussichtspunkte und -lagen sind zu pflegen und zu erhalten.

Massnahmen

- Bei Bauvorhaben am Hang ist der Aussichtsschutz zu berücksichtigen
- Realisierung Pier prüfen

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Festsetzung

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer

Umsetzungsstand:

pendent

Richtplanbeschluss

L1.1.7 Frei- und Grünraumgestaltung / Biodiversität

Durch eine geeignete Frei- und Grünraumgestaltung respektive -entwicklung ist im gesamten Gemeindegebiet eine hohe Biodiversität zu fördern.

Massnahmen

- In Sondernutzungsplänen die Prüfung und ortsgerechte Umsetzung von Massnahmen zur Förderung der Biodiversität verlangen (z.B. Freiraum-, Dachflächenbegrünung, innovative Konzepte)
- Bei der Planung von gemeindeeigenen Projekten (Strassenraumgestaltung, Grünflächen der Gemeinde, gemeindeeigene Bauvorhaben) den Aspekt Biodiversität miteinbeziehen und mit möglichst hoher Qualität umsetzen; Bei Bedarf eine Fachperson für den Bereich Biodiversität beiziehen
- Bei der Beratung von Projekten auf den Aspekt der Biodiversität hinweisen und die Bevölkerung sensibilisieren
- In intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes den ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation gemäss Art. 130 Abs. 1 PBG konsequent berücksichtigen und fördern

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, AREG, AFU

Umsetzungsstand:

in Bearbeitung

L2 Gewässer und Naturgefahren

L2.1 Gewässer aufwerten

Ausgangslage

Während insbesondere die raumrelevante Revitalisierung grösserer Fließgewässer und Auenbereiche in der kantonalen Richtplanung und im Wasserbaukonzept Aufnahme findet, liegt die Behandlung der Kleingewässer in der Zuständigkeit der kommunalen Behörden. Die Revision der Ortsplanung soll die Renaturierung von Kleinstgewässern vorantreiben, da naturnahe Wasserläufe eine Vernetzungsachse für wassergebundene Organismen, wie auch für Tierarten, die entlang von Strukturen wandern, bilden. Die Gemeinde plant die Öffnung des Kellenbachs im Gebiet Sulz und prüft die Ausdolung des Schwarzenbächli im Gebiet Froheim.

Naturgefahren sind Prozesse, welche die Kulturlandschaften oder die Menschen und ihre Siedlungen sowie Infrastrukturen in ihrem Bestand gefährden. Dazu gehören Hochwasser, Lawinen, Steinschlag Rutschungen / Hangmuren, aber auch Gewitter, Sturm, Kältewellen, Trockenheit, Feuer und Erdbeben. Aufgrund der Gefahrenkarte ergibt sich der Handlungsbedarf auf kommunaler Stufe.

Das Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Ausscheidung des Gewässerraums für oberirdische Gewässer. Mit der Festlegung des Gewässerraums sollen folgende Funktionen gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe mit dem neuen Planungs- und Baugesetz den Gemeinden übertragen.

Ziele

Wo zweckmässig sind Fließgewässer zum Erhalt der Biodiversität und zur Aufwertung der Lebensräume oder aber für den Schutz vor Naturgefahren ausgedolt. Weitere Massnahmen für den Hochwasserschutz sowie die Festlegung der Gewässerräume sind umgesetzt.

Grundlagen

. Revidierte Gewässerschutzverordnung 1. Juni 2011

Richtplanbeschluss

L2.1.1 Gewässeröffnung geplant

Zur Aufwertung des Landschaftsbildes und als ökologische Vernetzungsachse sind einerseits die Ausdolungen des Chellenbachs im Gebiet Sulz und des Katzenbächli im Gebiet Am Damm vorzunehmen und andererseits die Ausdolung des Schwarzenbächli im Gebiet Froheim zu prüfen.

Massnahmen

- Ausdolung des Katzenbächli im bezeichneten Gebiet vornehmen (kurzfristig)
- Ausdolung des Chellenbachs im bezeichneten Gebiet vornehmen (mittelfristig)
- Ausdolung des Schwarzenbächli im bezeichneten Gebiet prüfen (Projektstudie) (mittelfristig)
- Verfahren einleiten

Zeithorizont:

kurzfristig (2025) / mittelfristig (2030)

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, Kantonales Tiefbauamt

Umsetzungsstand:

pendent

Richtplanbeschluss

L2.1.2 Festlegung Gewässerräume

Die bestehenden Gewässerräume sind mit der Überarbeitung der Nutzungsplanung rechtlich zu sichern.

Massnahmen

- Ausscheidung von Baulinien oder Erlass von Freihalte- / Schutzzonen gemäss Kreisschreiben vom 5. Dezember 2017 bis zum Ablauf der Frist für die Revision der Ortsplanung (2027)
- Überprüfung und Anpassung bestehender Sondernutzungspläne

Zeithorizont:

kurzfristig (2025)

Verbindlichkeit:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Kanton (TBA, AREG)

Umsetzungsstand:

pendent

L2.2 Naturgefahren

Ausgangslage

Der Kanton St.Gallen hat die flächendeckende Ermittlung der bestehenden Naturgefahren erstellt. In der Gemeinde Goldach liegt ein Massnahmenkonzept zum Umgang mit den Naturgefahren vor. Nebst organisatorischen und baulichen Massnahmen kann auch die Nutzungsplanung der Gemeinde wesentlich dazu beitragen, das Schadenpotenzial von gravitativen Naturgefahren zu minimieren. Naturgefahren sind deshalb in jeder räumlichen Planung zu berücksichtigen. Wo präventive Massnahmen nicht möglich sind, sollen die bestehenden Schutzdefizite mit zweckmässigen baulichen und organisatorischen Massnahmen mittel- bis langfristig behoben werden. Die Priorisierung einzelner Massnahmen richtet sich dabei vorderhand nach der Grösse des Schadenspotentials und der Verhältnismässigkeit einzelner Massnahmen resp. deren Finanzierbarkeit.

Ziele

Die ausgewiesenen Naturgefahren sind im Rahmen der Ortsplanung berücksichtigt.

Grundlagen

- . Gefahrenkarte
- . Massnahmenkonzept Naturgefahren
- . Planungs- und Baugesetz (PBG)

Richtplanbeschluss

L2.2.1 Naturgefahren

Die Naturgefahrenkarten liefern wichtige Hinweise, ob ein Grundstück von Naturgefahren betroffen ist. Sie hat keine grundeigentümergebundene Wirkung. Durch Verfügung ist im Einzelfall festzustellen, ob sich Grundstücke innerhalb eines Gefahrengebiets befinden. Eine hinweisende Aufnahme der Gefahrenzonen in den Zonenplan wird nicht angestrebt.

Massnahmen

- weitere Massnahmen müssen ergänzt werden, wenn neue Grundlagen vorliegen
- langfristige Berücksichtigung der Gefahrensituation bei Siedlungserweiterungsgebieten

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnis

Federführung:

Gemeinderat

Beteiligte:

Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer, Kantonales Stellen

Umsetzungsstand:

pendent

Richtplanbeschluss

L2.2.2 Umsetzung Massnahmenkonzept Naturgefahren

Das Massnahmenkonzept Naturgefahren sieht an verschiedenen Orten Massnahmen zur Naturgefahrenprävention vor. Der Schutz von Naturgefahren ist entsprechend den Aussagen des Konzeptes umzusetzen (sachgemässer Unterhalt von Schutzbauten, Objekt- und Flächenschutz oder Notfallmassnahmen zur Reduzierung des Schadenpotenzials).

Massnahmen

- Massnahmen gemäss Massnahmenkonzept Naturgefahren:
- Massnahme A Dorfbach (Optionen: Retention Schlossweiher; Retention Auen; Ausbau Gerinnekapazität Dorfbach; Microtunneling)
- Massnahme B Adlerbach-Chellenbach (Gerinneausbau und Offentlegung)
- Massnahme C Hochstaudenbach (Optionen: Ableitung West; Ableitung zwischen den Gebäuden)
- Massnahme D Schwarzenbächli (Anpassung oder Offenlegung)
- Massnahme E Grenzbach (Sichere Ableitung)
- Objektschutzmassnahmen für Störfallbetriebe

Zeithorizont:

mittelfristig (2030)

Verbindlichkeit:

Zwischenergebnisse

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer

Umsetzungsstand:

pendent

L3 Landwirtschaft und Fruchtfolge

L3.1 Übriges Gemeindegebiet

Ausgangslage	Im bestehenden, rechtskräftigen Zonenplan sind verschiedene Flächen dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Das übrige Gemeindegebiet umfasste bisher Gebiete, die für eine spätere bauliche Entwicklung vorgesehen oder denen keine bestimmten Nutzungen zugewiesen waren. Das übrige Gemeindegebiet ist keine Bauzone. Im kantonalen Planungs- und Baugesetz ist dieser Grundnutzungstyp nicht mehr vorgesehen. Die Ausscheidung von solchen Zonen ist künftig nicht mehr möglich. Sämtliche Flächen dieses Grundnutzungstyps sind mit der Revision des Zonenplans in eine andere Zone zu überführen.
Ziele	Mit der Richtplanung werden die Absichten für die kurz- und langfristige Siedlungserweiterung klar definiert. Übriges Gemeindegebiet, welches nicht der baulichen Entwicklung der nächsten 15 Jahre dient, ist einer Nichtbauzone zugeführt. Gleiches gilt auch für die langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete. Sie sind erst bei aufgewiesenem Bedarf in eine Bauzone zu überführen.
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">. Zonenplan. Konzept der räumlichen Entwicklung

Richtplanbeschluss	L3.1.1 Rückführung ins Landwirtschaftsgebiet Übriges Gemeindegebiet, welches nicht der kurzfristigen baulichen Entwicklung dient, ist dem Landwirtschaftsgebiet zuzuführen. Ausgenommen sind Verkehrsflächen, welche dem neuen Zonentyp der Verkehrsflächen zugeordnet werden können.
--------------------	---

Massnahmen	<ul style="list-style-type: none">. Umzonung im Rahmen der Gesamtrevision des Zonenplans
Zeithorizont:	kurzfristig (2025)
Verbindlichkeit:	Festsetzung
Federführung:	Gemeinde
Beteiligte:	Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	pendent

L3.2 Fruchtfolgeflächen

Ausgangslage	Fruchtfolgeflächen (FFF) sind der agronomisch besonders wertvolle Teil des für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Kulturlandes. Die FFF sind vom Kanton festgesetzt und gemäss kantonalem Richtplan von den Gemeinden im Rahmen ihrer Ortsplanung zu sichern. Umfang und Qualität der bestehenden Fruchtfolgeflächen sind soweit als möglich zu erhalten. Die Gebiete Hueb und Schulstrasse, welche der kurzfristigen baulichen Entwicklung der nächsten 15 Jahre dienen, befinden sich innerhalb der FFF.
Ziele	Die FFF bleiben als Produktionsgrundlage für die lokalen landwirtschaftlichen Betriebe weitgehend erhalten.
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">. Sachplan Fruchtfolgefläche (SP FFF). Raumplanungsgesetz (RPG). Raumplanungsverordnung (RPV). Kantonaler Richtplan (kRP, V11). Konzept der räumlichen Entwicklung / Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen

Richtplanbeschluss

L3.2.1 Umgang mit Fruchtfolgeflächen bei Neueinzonungen

Die FFF sind für die landwirtschaftliche Nutzung weitgehend zu sichern. Es ist aufzuzeigen, wo bei einer Beeinträchtigung durch Neueinzonungen Möglichkeiten zur Flächenverlagerung bestehen.

Massnahmen

- Erarbeitung Konzept „Flächenverlagerung“
- Interessenabwägung bei Neueinzonungen

Zeithorizont:

laufend

Verbindlichkeit:

Vororientierung

Federführung:

Gemeinde

Beteiligte:

Grundeigentümer, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)

Umsetzungsstand:

pendent

I1 Infrastruktur

I 1.1 Infrastruktur auf Siedlungsentwicklung abstimmen

Ausgangslage	Zusammen mit der Zentrumsentwicklung ist im Gebiet Neumühle die Anlage des Goldachparks vorgesehen. Dieser soll zwischen dem Bahngleis, dem Tal der Goldach und dem bestehenden Industriegleis angelegt werden. Darin integriert könnte bei Bedarf auch der neue Gemeindesaal positioniert werden.
Ziele	Das weitere Vorgehen für die Umsetzung des Goldachparks und den Bau des Gemeindesaals sind durch den Gemeinderat in naher Zukunft bestimmt.
Grundlagen	- Zentrumsentwicklung

Richtplanbeschluss **I1.1.1 Goldachpark**

Der Goldachpark ist zusammen mit der Entwicklung des Gebietes Mühlegut zu entwickeln.

Massnahmen	- Bauprojekt
Zeithorizont:	kurzfristig (2025)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	pendent

Richtplanbeschluss **I1.1.2 Option Gemeindesaal**

Der Standort ist für eine spezielle Nutzung freizuhalten (z.B. Gemeindesaal). Der Gemeinderat hat das weitere Vorgehen in naher Zukunft zu bestimmen.

Massnahmen	- Konkurrenzverfahren - Bauprojekt und Umsetzung
Zeithorizont:	kurzfristig (2025)
Verbindlichkeit:	Zwischenergebnis
Federführung:	Gemeinderat
Beteiligte:	Gemeindeverwaltung, Grundeigentümer
Umsetzungsstand:	pendent